

KOENIG & BAUER

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND der Koenig & Bauer AG, Würzburg („Gesellschaft“)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 folgende Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die die bisherige Geschäftsordnung vom 24. September 2015 mit Wirkung zum 25. Juni 2020 vollständig ersetzt:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, dieser Geschäftsordnung und ihrer Dienstverträge sowie nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der Entsprechenserklärung der Gesellschaft. Dabei üben sie ihre Leitungsfunktion mit dem Ziel nachhaltiger Wertschaffung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und den mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen aus; diese Grundsätze gelten entsprechend auch für Vorstände, die Geschäftsführungs- oder Aufsichtsfunktionen bei verbundenen Unternehmen wahrnehmen.
- 1.2 Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft, insbesondere dem Aufsichtsrat, den vier in eigene Gesellschaften (AG & Co. KG's) ausgegliederte Geschäftsbereichen und der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

2 Zusammenarbeit im Vorstand

- 2.1 Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die geschäftsbereichsbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen.
- 2.2 Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Verantwortungsbereichen und stellen Informationen die für andere Verantwortungsbereiche, das Gesamtunternehmen oder die Gesamtgeschäftsführung erheblich sind, dem jeweiligen Vorstand des Bereichs bzw. allen Vorständen zur Verfügung. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied Informationen und Daten aus anderen Verantwortungsbereichen, die für seinen Bereich, das Gesamtunternehmen oder die Gesamtgeschäftsführung erheblich sind, verlangen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Verantwortungsbereich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Gesamtvorstands zu unterbleiben, soweit nicht eine sofortige Vornahme nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

KOENIG & BAUER

3 Vorstandsvorsitzender, Sprecher des Vorstands , Stellvertreter

- 3.1 Der Vorstandsvorsitzende oder Sprecher des Vorstands und ggf. sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat bestimmt, im weiteren Verlauf als Vorstandsvorsitzender/Sprecher bezeichnet.
- 3.2 Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden/Sprecher nimmt der Stellvertreter dessen Rechte und Pflichten wahr. Dies gilt nicht für das Recht zum Stichtentscheid gemäß Ziffer 6.8 Satz 2. Bestimmt der Aufsichtsrat keinen Stellvertreter, nimmt das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied dessen Rechte und Pflichten wahr.
- 3.3 Der Vorstandsvorsitzende/Sprecher hat auf eine einheitliche Geschäftsführung hinzuwirken. Ihm obliegt die Unternehmensplanung und Gesamtstrategie, sowie die Vertretung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Er kann sich in alle wesentlichen oder grundlegenden Angelegenheiten einschalten.
- 3.4 Der Vorstandsvorsitzende/Sprecher koordiniert die geschäftsbereichsbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens. Er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind.

4 Geschäftsverteilung und Führung der Geschäfts- bzw. Verantwortungsbereiche

- 4.1 Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan einschließlich einer Konzernleitung, der dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügt ist. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Vorstandsvorsitzenden/Sprecher unter Berücksichtigung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern aufgrund ihrer Dienstverträge zustehenden Aufgaben vorgeschlagen und vom Vorstand einstimmig beschlossen. Der so vom Vorstand erstellte Geschäftsverteilungsplan einschließlich der Konzernleitung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 4.2 Die Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte des ihnen durch die Geschäftsverteilung zugewiesenen Verantwortungsbereichs unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands und im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche konkret und unmittelbar betreffen, hat sich das betreffende Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen betroffenen Mitgliedern abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeizuführen. In diesem Falle hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Gesamtvorstandes zu unterbleiben, soweit nicht eine sofortige Vornahme nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- 4.3 Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden/Sprecher laufend über den Gang der Geschäfte in ihrem Geschäftsbereich. Der Vorstandsvorsitzende/Sprecher oder der Gesamtvorstand können von den Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen.

KOENIG & BAUER

- 4.4 Bestehen Zweifel daran, ob eine Angelegenheit ausschließlich die laufenden Geschäfte der Gesellschaft betreffen, oder von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist, hat das jeweilige Vorstandsmitglied den Sachverhalt zunächst dem Vorstandsvorsitzenden/Sprecher und, wenn dieser keine Entscheidung trifft, dem Gesamtvorstand zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

5 Gesamtverantwortung und Entscheidung des Gesamtvorstands

- 5.1 Unbeschadet ihrer Geschäftsbereichszuständigkeit werden alle Vorstandsmitglieder alle für den Geschäftsverlauf der Gesellschaft entscheidenden Daten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstands, Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden/Sprecher oder auf sonst geeignete Weise hinwirken zu können.
- 5.2 Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes, soweit nicht eine sofortige Vornahme nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. In einem solchen Falle ist dem Vorsitzenden/Sprecher des Vorstands sofort und dem gesamten Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.
- 5.3 Korrespondenzen und Vereinbarungen über Geschäfte von erheblicher Tragweite sollen durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen unterzeichnet werden. Das Erfordernis der gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft bleibt davon unberührt.
- 5.4 Der Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit
- 5.4.1 in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen, u.a.
- (i) über die Einberufung der Hauptversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
 - (ii) über den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft;
 - (iii) über die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
 - (iv) in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines Aufsichtsratsausschusses einzuholen ist;
 - (v) bei Maßnahmen und Entscheidungen, die von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
- 5.4.2 über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft, insbesondere die Finanzplanung im Sinne der Ziffer 8.2;

KOENIG & BAUER

- 5.4.3 in Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorstandsvorsitzenden/Sprecher oder ein Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - 5.4.4 über alle anderen Angelegenheiten, die entweder über den laufenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder die als isolierter Vorgang geeignet sind, wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensplanung oder die Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft zu haben oder Angelegenheiten, die ohne einen Einfluss auf die Unternehmensplanung zu haben, geeignet sind, Teile oder den gesamten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft dauerhaft zu verändern oder die in ihren jeweiligen Auswirkungen nicht auf einen Geschäftsbereich und/oder einen bestimmten Zeitraum beschränkt sind.
- 5.5 Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung von Beschlüssen des Gesamtvorstands oder mit der Ausführung von Maßnahmen, hinsichtlich derer die Entscheidung dem Gesamtvorstand obliegt, beauftragen.
- 5.6 Der Vorstand legt die Regeln fest, nach denen sich die Vorstandsmitglieder vertreten.

6 Sitzungen und Beschlüsse

- 6.1 Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens jeden Monat, stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Die Sitzungen sollen am Sitz des Unternehmens stattfinden. Um eine geordnete Vorstandspräsenz in Würzburg und Radebeul zu gewährleisten, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihren Urlaub entsprechend abzustimmen. Ebenfalls regelmäßig soll die Konzernleitung zu Sitzungen einberufen werden.
- 6.2 Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorstandsvorsitzenden/Sprecher schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorstandsvorsitzende/Sprecher hat auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds eine Sitzung des Gesamtvorstandes einzuberufen. Sitzungen sollen mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei deutschen Bankarbeitstagen einberufen werden. Der Einberufung soll die Tagesordnung der Sitzung beigefügt sein. Auf die vorgenannte Frist kann einvernehmlich von allen Vorständen auch verzichtet werden.
- 6.3 Der Vorstandsvorsitzende/Sprecher leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Abfolge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorstandsvorsitzende/Sprecher kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- 6.4 Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Abwesende Mitglieder können an Beschlussfassungen telefonisch, durch Videokonferenz oder dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder Stimmabgaben überbringen lassen. Stimmabgaben abwesender Mitglieder bedürfen der Textform oder müssen, wenn sie mündlich erfolgt sind, nachträglich in Textform bestätigt werden.

KOENIG & BAUER

- 6.5 Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden/Sprecher können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch Stimmabgabe in Textform oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder daran teilnehmen und kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Für Entscheidungen, die ergebnisbestimmende Geschäftsbereiche betreffen, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn das Vorstandsmitglied des entsprechenden Geschäftsbereichs anwesend ist. Von der Stimmabgabe ausgeschlossene Vorstandsmitglieder sind bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- 6.7 Der Vorstand beschließt, soweit nichts Abweichendes angeordnet ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden/Sprecher den Ausschlag.
- 6.8 Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verhandelt und entschieden werden. Das abwesende Mitglied ist über die gefassten Beschlüsse unverzüglich und nach Möglichkeit vor ihrem Vollzug zu unterrichten. Es kann verlangen, dass der Vollzug der Beschlüsse ausgesetzt wird, soweit nicht eine sofortige Vornahme nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, und dass über die Angelegenheit in einer unverzüglich einzuberufenden Vorstandssitzung in seiner Anwesenheit erneut beraten und beschlossen wird.
- 6.9 Wird der Vorsitzende/Sprecher überstimmt, so ist er berechtigt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. In einem solchen Fall hat innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Beschlussfassung eine neue Vorstandssitzung stattzufinden, in der über diese Angelegenheit zu beschließen ist. Eine erneute Überstimmung des Vorsitzenden/Sprecher führt nicht zum Verfahren nach dieser Ziffer.
- 6.10 Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben. Jedem Vorstandsmitglied ist unverzüglich eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind gesondert zu protokollieren oder in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.
- 6.11 Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, durch Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden/Sprecher einem Beschluss zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Außer in dringenden Fällen soll im Falle eines Widerspruchs der Beschluss zunächst nicht ausgeführt werden. Über die Angelegenheit ist in einer weiteren

KOENIG & BAUER

Vorstandssitzung erneut zu beraten und zu beschließen. Gegen den in dieser Sitzung gefassten Beschluss ist ein weiterer Widerspruch nicht zulässig. Der Vorstandsvorsitzende/Sprecher hat den Aufsichtsrat unverzüglich von dem Widerspruch zu unterrichten.

- 6.12 Für Konzernleitungssitzungen gilt 6.2, 6.3 und 6.10 entsprechend. Der Vorstandsvorsitzende/Sprecher ist stets auch der Vorsitzende der Konzernleitung.

7 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- 7.1 Der Vorstandsvorsitzende/Sprecher vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, der Satzung, dieser Geschäftsordnung oder einem eventuellen Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein.
- 7.2 Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die in § 90 AktG genannten Gegenstände obliegt dem Gesamtvorstand unter der Federführung des Vorstandsvorsitzenden/Sprecher. Die Vorstandsberichte sind in Textform vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist.
- 7.3 Neben der Berichterstattung gern. Ziffer 7.2 hat der Vorstandsvorsitzende/Sprecher den Aufsichtsrat über etwaige andere dem Vorstand vom Aufsichtsrat auferlegte Berichtsgegenstände mündlich und, wenn dieser es wünscht, auch in Textform zu unterrichten. Alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden/Sprecher bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.

8 Finanzberichterstattung und Unternehmensplanung

- 8.1 Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres den Konzernabschluss und den Jahresabschluss der Gesellschaft — einschließlich des jeweiligen Lageberichts — in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 8.2 Der Vorstand hat spätestens einen Monat vor dem Ende eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat eine Unternehmensplanung (Budget) für den Konzern zumindest für das folgende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Diese Unternehmensplanung hat im Einzelnen aus einer GuV-Rechnung, Bilanz und einer Kapitalflussrechnung, einschließlich einem Investitionsbudget zu bestehen.
- 8.3 Der Vorstand hat während des Geschäftsjahres vierteljährlich Zwischenabschlüsse sowie Soll/Ist-Vergleiche zur ursprünglichen Unternehmensplanung aufzustellen und diese dem Aufsichtsrat, oder soweit dies einem entsprechenden Ausschuss zugewiesen wurde, diesem, zur Kenntnis vorzulegen.

KOENIG & BAUER

8.4 Zusammen mit den Zwischenabschlüssen hat der Vorstand einen Bericht über alle Maßnahmen und Vorfälle des Berichtszeitraums vorzulegen, die von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind.

9 Zustimmungsvorbehalte

9.1 Der Vorstand darf, unabhängig vom Geschäftswert im Einzelfall, folgende Maßnahmen und Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:

9.1.1 Unternehmensplanung im Sinne der Ziffer 8.2 sowie deren Änderung;

9.1.2 Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftseinheiten, soweit die betreffende Maßnahme im Einzelfall einen Wert von EUR 2.000.000 übersteigt;

9.1.3 Umwandlungsrechtliche Maßnahmen;

9.1.4 Einführung oder Änderung von Optionsplänen für Mitarbeiter und anderen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, gleich welcher Art;

9.1.5 Erteilung von Prokura;

9.1.6 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen gemäß AktG § 291 und § 292; und

9.1.7 Organbesetzung der in Anlage 1 aufgeführten Tochtergesellschaften.

9.2 Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte im Konzern, sei es auf Ebene der Koenig & Bauer AG oder, soweit rechtlich zulässig, auf unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungsebene, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, sofern diese von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft im Sinne von Ziffer 9.3 sind und nicht dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind:

9.2.1 Aufnahme neuer oder Aufgabe oder wesentliche Verkleinerung vorhandener Geschäftszweige;

9.2.2 Errichtung oder Erwerb von neuen sowie Veräußerung, Aufgabe, wesentliche Verkleinerung oder Verlagerung von bestehenden Standorten (einschließlich Vertriebsstandorten) der Gesellschaft;

9.2.3 Errichtung oder Auflösung von Geschäftsstellen oder Zweigniederlassungen;

9.2.4 Abschluss, Beendigung oder wesentliche Änderung von Verträgen, durch die Dritten Rechte an Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen eingeräumt werden wie etwa stille Beteiligungen oder partiarische Darlehen;

KOENIG & BAUER

- 9.2.5 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens;
 - 9.2.6 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Bauwerken;
 - 9.2.7 Abschluss von Kreditverträgen und/oder Kreditaufnahmen; sowie
 - 9.2.8 Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen, Rückkaufverpflichtungen oder ähnlichen Haftungen (einschl. der Haftungen aus Kundenfinanzierungen) sowie Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.
- 9.3 Von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind in jedem Fall Angelegenheiten, bei denen in den Fällen der Ziffern 9.2.1 bis 9.2.7 die betreffenden Geschäfte im Einzelfall einen Wert von mehr als EUR 5.000.000 übersteigen.
- 9.4 Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß den Ziffern 9.1 und 9.2 bedürfen auch der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Vorstand durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder in anderer Weise in von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen gemäß Anlage 1 daran mitwirkt und die in Ziffer 9.3 vorgesehenen Schwellenwerte erreicht oder überschritten sind. Der Vorstand hat, soweit in der jeweiligen Jurisdiktion rechtlich zulässig, dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen gemäß Anlage 1 diese Zustimmungsvorbehalte beachten.

10 Interessenkonflikte

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrages einem unmittelbaren und mittelbaren Wettbewerbsverbot. Unzulässig sind reine Kapitalbeteiligungen von mehr als 2 Prozent an börsennotierten, im Wettbewerb zur Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens stehenden Gesellschaften.
- 10.2 Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 10.3 Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 10.4 Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder ihm nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Solche Geschäfte bedürfen, soweit nicht

KOENIG & BAUER

ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats gemäß § 112 AktG erforderlich ist, der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert im Einzelfall EUR 25.000 übersteigt.

- 10.5 Vorstandsmitglieder werden etwaige Nebentätigkeiten, einschließlich der Mitarbeit im Aufsichtsrat eines nicht mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens sowie die Neuannahme von Mandaten in Beiräten und Aufsichtsräten der in Anlage 1 aufgeführten Tochtergesellschaften nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsrats und in den durch ihren Anstellungsvertrag vorgegebenen Grenzen übernehmen.

KOENIG & BAUER

Würzburg, 25 June 2020

The Supervisory Board

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Klinkner', is positioned above the printed name.

Prof. Dr.-Ing. Raimund Klinkner
Chairperson of the Supervisory Board

KOENIG & BAUER

Anlage 1- Stand 1.Januar 2021

- Koenig & Bauer Digital & Webfed Management GmbH, Würzburg
- Koenig & Bauer Sheetfed Management GmbH, Radebeul
- Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH
- (Rechtsnachfolgerin der Koenig & Bauer Banknote Solutions Management GmbH, Würzburg und der Koenig & Bauer Banknote Solutions AG & Co. KG, Würzburg)
- Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH
- (Rechtsnachfolgerin der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) Management GmbH, Würzburg sowie der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) AG & Co. KG, Würzburg)
- Koenig & Bauer Industrial Management GmbH, Würzburg
- Koenig & Bauer Digital & Webfed AG & Co. KG, Würzburg
- Koenig & Bauer Sheetfed AG & Co. KG, Radebeul
- Koenig & Bauer Industrial AG & Co. KG, Würzburg
- Koenig & Bauer Banknote Solutions S.A., Lausanne, Schweiz
- (vormals: KBA-NotaSys S.A., Lausanne, Schweiz)

KOENIG & BAUER

Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Vorstands

Geschäftsverteilungsplan des Vorstands der Koenig & Bauer AG

Gültig ab 10. Dezember 2021

ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2021

Beschluss des Aufsichtsrates vom 10. Dezember 2021

Sprecher des Vorstandes - Dr. Andreas Pleßke

Der Sprecher des Vorstandes vertritt den Vorstand und die Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen. Er ist zuständig für:

- Konzern-Personalwesen
- Strategische Konzernentwicklung
- Segmentverantwortung 'Special'
- Compliance & Revision
- Corporate Responsibility (ESG)
- Corporate Development
- Marketing
- Öffentlichkeitsarbeit
- Recht und Versicherungen

Vorstand - Dr. Stephen Kimmich

- Finanzen, Rechnungswesen, Steuern
- Informationstechnologie (IT)
- Investitionen
- Investor Relations
- Konzerncontrolling & -konsolidierung
- Operative Unternehmensplanung
- M&A Prozesse

Vorstand - Christoph Müller

- Segmentverantwortung 'Digital & Webfed'
- Geschäftsführung der Koenig & Bauer Digital & Webfed
- Konzernweite Servicekoordination

Vorstand - Ralf Sammeck

- Segmentverantwortung 'Sheetfed'
- Geschäftsführung der Koenig & Bauer Sheetfed
- Konzernweite Vertriebskoordination
- Konzernweite Koordination der digitalen Transformation

KOENIG & BAUER

- Brand Ownership Management
- Konzern Key Account Management

Vorstand - Michael Ulverich

- Verantwortung 'Industrial' & Giesserei
- Konzernweiter strategischer Einkauf
- Operativer Einkauf und Disposition (Holding, D&W, Industrial, Banknote Solutions, Sheetfed)
- Patent- und Schutzrechtswesen
- Konzern-Technikstandards
- Maschinenplattform-Konzept